



Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-899124-2026-5

Wien, 29. Juli 2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafvollzugsgesetz und das Jugend-
gerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafvollzugsnovelle 2026),
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.424.230

Zu dem mit Schreiben vom 24. Juni 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Z 10 (§ 14b):

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die angespannte Haftsituation in Österreich entlastet wird und Aspekte eines humanen Strafvollzugs durch die Novelle verstärkt berücksichtigt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf der Strafvollzugsnovelle 2026 mehrere Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter des Europarats (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), die auch den Jugendstrafvollzug betreffen, umsetzt. Ebenso wird begrüßt, dass vorgesehen ist, den Straf- und Maßnahmenvollzug zu evaluieren, wissenschaftlich zu begleiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse entsprechend nutzbar zu machen.

Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht ist insbesondere die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG) relevant. Darüber hinaus gelten gemäß § 51 JGG für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daher sind die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes für den Jugendstrafvollzug direkt von Bedeutung. Dieser stellt einen sensiblen Bereich dar, in dem wissenschaftliche Evaluierung, Begleitung und insbesondere die Umsetzung entsprechender Erkenntnisse besonders wichtig sind, da es um eine besonders vulnerable Personengruppe geht.

Die Bedeutung wissenschaftlicher Forschung im Bereich des Jugendstrafvollzugs wird auch in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24 (2019) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Thema

„Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit“ hervorgehoben. Dort wird die Bedeutung präventiver Maßnahmen, der Frühintervention und des Schutzes der Kinderrechte auf allen Ebenen des Justizwesens betont. Außerdem wird die Stärkung der Systeme durch organisatorische Verbesserungen, Kapazitätsausbau, Datenerhebung, Datenauswertung und Recherche gefordert. Datenerhebung, Datenauswertung und Recherche sollen demnach durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen durchgeführt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an diesen Bewertungen und Recherchen Kinder und Jugendliche, die mit dem System in Kontakt stehen oder standen, aktiv beteiligt werden müssen. Darüber hinaus wird in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24 darauf hingewiesen, dass vergleichende nationale und internationale Studien zu den Ursachen von Verstößen von Kindern gegen das Jugendstrafrecht heranzuziehen sind und auch eigene Studien durchgeführt werden sollen.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung im Kontext des Strafvollzugs ist daher von besonderer Bedeutung und sollte entsprechend gefördert werden. Weiters wird auf die Wichtigkeit interdisziplinärer Forschung im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene im Strafvollzug hingewiesen. Ebenso ist Forschung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz relevant, um präventiv tätig werden zu können.

Wie in den Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle 2026 ausgeführt wird, stellt in einer demokratischen Gesellschaft europäischer Prägung die Freiheitsstrafe die schärfste Reaktion auf Straftaten dar. Deswegen müssen auch Vollzugszwecke und Vollzugsziele möglichst objektiv und vorurteilsfrei empirisch überprüft und evaluiert werden.

Im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist besonders darauf zu achten, dass freiheitsentziehende Maßnahmen die Ausnahme (ultima ratio) bilden, wie es auch in Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt ist. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und kindergerechte Verfahren müssen im Fokus des Jugendstrafvollzugs stehen. Strafende Interventionen ohne zusätzliche Maßnahmen haben keine rückfallsenkende Wirksamkeit. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht werden daher interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in diesem besonders sensiblen Bereich als unerlässlich angesehen.

Zu Z 50 (§ 101b):

Diese Bestimmung regelt die Sicherheitskontrollen in Strafvollzugsanstalten. Abs. 1 befasst sich mit den Hilfsmitteln, Abs. 4 und 5 regeln die praktische Durchführung. Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich (auf welche Personen die Bestimmung anzuwenden ist und welche Kleidungsstücke bzw. Körperbereiche durchsucht werden dürfen), ist in den Abs. 2 und 3 geregelt. Aus dem Wortlaut ergibt sich dabei folgende Systematik:

Abs. 2 erster Satz enthält die allgemeine Regel, die vorsieht, dass die Strafvollzugsbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ermächtigt sind, bei Personen, die eine Justizanstalt betreten, eine Durchsuchung der Oberbekleidung und der Gegenstände, die diese Personen bei sich haben, durchzuführen. Abs. 2 zweiter Satz schränkt diese Regel in Bezug auf zwei Personengruppen ein: Bei Strafvollzugsbediensteten einerseits sowie den in § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) genannten Personen andererseits (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Notar*innen u. a.) ist eine solche Durchsuchung nur zulässig, wenn die Person

im begründeten Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 180a steht oder aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie einen Gegenstand bei sich hat, von dem sonst eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges ausgeht. Abs. 3 sieht dann noch Folgendes vor: „Eine darüberhinausgehende Durchsuchung der Bekleidung, eine Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person sowie eine Durchsuchung von Körperöffnungen sind stets nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zweiter Satz zulässig.“

Die zuletzt angeführte Bestimmung des Abs. 3 bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf jede Person, somit auch auf die zwei Personengruppen in Abs. 2 zweiter Satz. Versteht man die Bestimmung jedoch als Ergänzung der allgemeinen Regel des Abs. 2 erster Satz und die Sonderbestimmung in Abs. 2 zweiter Satz als *lex specialis*, gelangt man zur Auslegung, dass bei den beiden angeführten Personengruppen bei einem entsprechenden Verdacht nur die Oberbekleidung, nicht jedoch eine Durchsuchung der (gesamten) Bekleidung sowie eine Besichtigung des unbedeckten Körpers durchgeführt werden darf. Aus den Erläuterungen lässt sich zu dieser Frage keine Antwort finden.

Falls Abs. 3 so gemeint ist, wie zuletzt beschrieben, bestehen dagegen Bedenken im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes. Es sind keine Gründe ersichtlich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 zweiter Satz bestimmte Berufsgruppen aus der Ermächtigung zur Durchsuchung der gesamten Bekleidung bzw. zur Besichtigung des unbedeckten Körpers auszunehmen (auch der geltende § 101 Abs. 4 erster Satz des Strafvollzugsgesetzes [StVG] enthält keine diesbezügliche Differenzierung). Ist Abs. 3 jedoch weit zu verstehen und erfasst dieser ohnehin alle Personen, dann erhebt sich die Frage, warum Abs. 2 zweiter Satz die Durchsuchung der beiden Personengruppen zunächst auf die Oberbekleidung beschränkt und Abs. 3 - bei Vorliegen genau der gleichen Voraussetzungen - aber eine Durchsuchung der gesamten Bekleidung und die Besichtigung des unbedeckten Körpers erlaubt.

Dieser systematische Widerspruch wäre im Sinne der Rechtssicherheit auszuräumen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Roman Fischer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
(zu GZ: MA62-I-911958-2026-10)
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website